

# Gerhard Minuth

Rentner  
Gildering 1, 33428 Harsewinkel

Gerhard Minuth, Gildering 1, 33428 Harsewinkel

Frau Bürgermeisterin  
der Stadt Harsewinkel  
Sabine Amsbeck-Dopheide  
Münsterstr. 14  
**33428 Harsewinkel**

25.03.2013

Verteiler:

Ich bitte, meinen Antrag und meine Anregungen zur Wahrung der Form an die im Rat der Stadt Harsewinkel vertretenen Mitglieder der CDU, FDP, B90/GRÜNE, SPD und UWG weiterzuleiten, denen ich vorab eine Ausfertigung per E-Mail zukommen lassen werde.

## Bürgerantrag

### Dichtheitsprüfung/Funktionsprüfung (DHP/FP) privater Abwasseranlagen („Kanal-TÜV-NRW“)

- **Aufhebung der Fristensatzung zur DHP/FP privater Abwasseranlagen**
- **Anregung zur Resolution an den Landtag zwecks Aussetzung des Vollzugs**

- offener Brief -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen des Harsewinkeler Stadtrates,  
sehr geehrte Herren des Harsewinkeler Stadtrates,

als Bürger der Stadt Harsewinkel beantrage ich und rege hiermit an:

- ° die Fristensatzung zur DHP/FP aufzuheben;
- ° eine Resolution der Stadt Harsewinkel an die Landesregierung NRW zu stellen, um darin anzuregen, den Vollzug des Gesetzes bis zur Beendigung des erst jetzt beginnenden 5-jährigen Monitorings, etwa durch ein Moratorium, so lange auszusetzen, bis die dadurch gewonnenen objektiv wissenschaftlich ermittelten Analysen ausgewertet wurden und danach in eine faktenorientierte, ergebnisoffene neue Entscheidungsfindung einbezogen werden können.
- ° Ich möchte vorsorglich bereits jetzt den Rat der Stadt Harsewinkel auf das Urteil des OLG Lüneburg vom 10.01.2012 (Az.: 9 KN 162/10) hinweisen, wonach landesrechtlich vorgeschriebene Satzungsregelungen unzulässig sind, die allein wasserrechtliche Zielsetzungen, wie den Schutz des Grundwassers, verfolgen oder den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten.

**Begründung:****Fristensatzung**

Das *Gesetz* vom 27.02.2013 *selbst* sieht für unsere Trinkwassergewinnungsgebiete Fristenregelungen vor. Ein Vollzug der DHP/FP laut Fristensatzung der Stadt Harsewinkel hat sich mit der Novellierung des Landeswassergesetzes erübrigt, da eine verpflichtende DHP/FP privathäuslicher Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutz-zonen nicht mehr vorgesehen ist.

**Resolution**

Da entgegen rechtstaatlicher Selbstverständlichkeit bis heute keinerlei objektiv wissenschaftlich belastbare Beweise für eine tatsächlich Trinkwasser gefährdende Undichte aus Eventualleckagen unserer privaten Abwasserleitungen vorgelegt wurden, wäre die praktische Umsetzung der gesetzlich fortbestehenden beweislosen Verpflichtung *innerhalb* von Wasserschutzgebieten (WSG) solange eine unzumutbare finanzielle Belastung, bis eine verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Überprüfung stattgefunden hat. In NRW kann diese seitens der Bürger nicht ohne rechtsmittelfähige Aufforderungsbescheide angestoßen werden.

Mit dem erst jetzt beginnenden 5-jährigen Monitoring bekennt sich die Regierung offen zu der unwiderlegten Tatsache, dass es bisher *keinerlei* belastende Beweise gibt. Man bräuchte eigentlich nur die flächendeckend vorliegenden Trinkwasseranalysen auszuwerten, um danach zu wissen, dass derzeit in NRW überhaupt kein Handlungsbedarf besteht.

In jedem Trinkwassergewinnungsgebiet seit Jahrzehnten vorliegende, nach objektiv wissenschaftlichen Kriterien ermittelte Analysewerte hätten demnach bereits ein NRW-weites, zu flächendeckendem Monitoring verwendet werden können. Der unbeirrt aufrecht erhaltene Generalverdacht auf tatsächliche Grundwassergefährdung durch Eventualleckagen würde damit mühelos widerlegt. Hinzu kommen jährlich hervorragende Testate ab Bundesumweltminister sowie alle 3 Jahre EU-Belobigungen als Musterschüler Europas wegen nahezu zu 100 % erfüllter weitergehender Abwasserbehandlung mit Noten „sehr gut“ und dem Testat „Die EU-Vorgaben werden vorbildlich und voll erfüllt“ (z. Vergleich: Belgien z. B. 50 %).

Die deutschen Daten aller 16 Bundesländer werden lt. Bundesumweltminister (BMU) vom Umweltbundesamt (UBA) vor Übermittlung an die EU in einem aufwendigen Prozess auf Plausibilität geprüft und in hohem Maß qualitätsgesichert an die Kommission berichtet.

Insbesondere in unserer Stadt Harsewinkel ist die Trinkwasserqualität so hervorragend, dass das Wasser theoretisch bereits ab Tiefbrunnen getrunken werden könnte. Und das trotz üblich widriger Umstände wie Gülleausbringungen, Friedhofsbelastungen durch Medikamente, sowie potentieller Leckagen am Kanalsystem.

Dies alles bestätigt die hervorragend aquaphysikalisch wirksame Filterwirkung unseres hiesigen Untergrundaufbaus, der demnach vollkommen ausreichend ist, um eventuelle Schadstoffe aus Eventualleckagen völlig ausreichend auszufiltern und einzulagern.

Auch das neue Gesetz steht in überzeugend begründeten Verdacht, wegen eklatanter Verletzung des grundgesetzlich normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips (Übermaßverbot) zwischen dem den Bürgern zugemuteten finanziellen Aufwand und dem damit angestrebten Ziel materiell verfassungswidrig zu sein. Auf den Leitgedanken des Grundgesetzes zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes bräuchte man nur als begleitende Fußnote zurückgreifen.

Auch das seitens der Regierung als letztes Hilfsargument stets bemühte Vorsorgeprinzip fordert lt. EU-Leitlinien zwingend die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Vorgeschrieben sind:

- Ökologisch-Risikoanalysen
- Nutzwert-Analysen
- Kosten-Wirksamkeitsanalysen

*Nichts* von alledem liegt vor.

Man will erst jetzt mit einem 5-jährigen Monitoring beginnen, obwohl allüberall eindeutig Gegenteiliges bewiesen ist. Klarer kann man nicht eingestehen, nichts in der Hand zu haben.

Es gilt demnach, den nach wie vor beweislos verbliebenen Aktionsplan der Regierung auch innerhalb von WSG so lange bürgerschützend in einem schadlosen Zustand zu halten, bis möglichst zeitnah ein justizabler Zustand erreicht ist. Damit am Ende unsere Justiz als neutrale Kontrollinstanz der demokratischen Gewaltenteilung über Recht oder Unrecht der Gesetzgebung entscheiden kann – fairer geht's nicht.

Aufgrund dieses Gesamtsachverhalts beantrage ich:

Der Rat der Stadt Harsewinkel möge beschließen, eine Resolution an die Landesregierung NRW zu verabschieden, um nach dem bewährten Entscheidungsmuster

### **„Monitoring, Moratorium und danach erst die Entscheidung“**

verfahren zu können.

Im Monitoring wird zunächst objektiv wissenschaftlich untersucht, ob unter Beachtung des grundgesetzlich normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips überhaupt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine beweislose flächendeckende DHP/FP besteht.

Im Moratorium wird die Übereinkunft vereinbart, etwas vorher Beschlossenes erstmal zu unterlassen. Nach objektiv wissenschaftlich belastbarer Faktensammlung wird ergebnisoffen neu entschieden, ob unter Beachtung des Übermaßverbotes überhaupt juristisch belastbare Gesetzgebung erforderlich und möglich ist.

Als Anregung für die Resolution schlage ich folgendes vor:

Der Rat der Stadt Harsewinkel nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Landesregierung beabsichtigt, durch ein Monitoring die Notwendigkeit der DHP/FP privater Abwasserleitungen auf eine objektiv wissenschaftliche Basis zu stellen.

Er hat jedoch kein Verständnis dafür, dass die Landesregierung bereits vor Abschluss des Monitorings weiter an der flächendeckenden DHP/FP in Wasserschutzgebieten festhält.

Die auch in Harsewinkel hervorragenden Trinkwasserqualitäten lassen eindeutig auf eine hervorragende aquaphysikalisch wirksame Filterwirkung unseres hiesigen Untergrundaufbaus schließen, der vollkommen ausreichend ist, eventuelle Schadstoffe aus Eventualleckagen auszufiltern, einzulagern und in ihrer potentiellen Auswirkung zu neutralisieren.

Im Übrigen hält der Rat bei Ausrichtung des Monitorings eine wissenschaftlich belastbare Differenzierung nach Schutz-klassen für dringend geboten. Insbesondere deswegen, weil Trinkwasserschutzgebiet III als erweitertes Schutzgebiet von Fachleuten chemische Schutzzone genannt wird und diese Trinkwassereinzugsbereiche vor *weitreichenden*, insbesondere vor *nicht* oder *schwer* abbaubaren *chemischen* und *radioaktiven Verunreinigungen* gewährleisten sollen.

Insbesondere bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb der Schutzzone II wird daher kein potentielles Risiko für die Schädigung von Umwelt und Bürger durch möglicherweise doch aus privaten Abwasserleitungen austretendes Abwasser gesehen.“

Für den Fall einer vom Rat der Stadt Harsewinkel gesehenen Unumgänglichkeit von privathäuslichen Prüfungshandlungen innerhalb von WSG, schlage ich zur Beschleunigung der vielfach anstehenden Gerichtsverfahren vor, die Stadtverwaltung zu beauftragen, jede Art von Bescheiden in Zusammenhang mit der DHP/FP vor, in und unter Privathäusern *ausschließlich mit Rechtsbehelfsbelehrung* zu erlassen, damit die fragwürdige Verfassungsmäßigkeit des neuen Gesetzes möglichst kurzfristig geprüft und so die Angelegenheit danach rasch und endgültig ein rechtsstaatlich sauber geklärtes Ende finden kann.

Vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang. Jeder könnte sich z. B. mit diesen guten und schlüssigen Argumenten selbst vertreten.

Es haben zum Beispiel auch Haus & Grund Rheinland e. V. und viele andere ausgewiesene Experten nach wie vor überzeugend begründbare Zweifel an der materiellen Verfassungsmäßigkeit der neuen gesetzlichen Regelung bestätigt und daher ihre juristische und kanaltechnische Unterstützung bei der überfälligen gerichtlichen Überprüfung des Gesetzes zugesagt, das in diesen Regelungsbereichen schlichtweg nichtig und damit gegenstandslos wäre.

Durch das NRW - Landeswassergesetz wurde bereits mehr als genug redlich erworbenes Bürgervermögen gegen wertlos und dazu noch ökologisch sinnlos vernichtet. Es gab und gibt bis heute für eine solch unverhältnismäßige gesetzliche Regelung überhaupt keinen objektiv wissenschaftlich nachgewiesenen und damit gerichtlich überprüfbaren Handlungsbedarf. (Verhältnismäßigkeit/Übermaßverbot)

Es bleibt selbstverständlich wie bisher jedermann unbenommen, seinen privateigenen Kanal bei objektiv nachgewiesenen konkreten Verdachtsmomenten auf behördliche Anregung und Überwachung hin oder aus eigener Entscheidung heraus prüfen und erforderlichenfalls sanieren zu lassen. Das wird sicher nur dann der Fall sein, wenn objektive Indizien auf Leckagen oder sonstige Besonderheiten hinweisen.

Ich bitte Sie um fachlich objektive Diskussion, mehrheitliche Zustimmung und kurzfristige Umsetzung meiner Anregungen und Anträge.

Die Harsewinkeler Bürger werden bei den nächsten Kommunalwahlen Gelegenheit haben, Ihr persönliches politisches Handeln zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Minuth  
Rentner  
Gildering 1  
33428 Harsewinkel

## **Zur Beachtung!**

### **DHP/FP**

Der Schutz der Bevölkerung vor kontaminiertem Trinkwasser, welches aus ca. 70% Grundwasser gewonnen wird, kann durch Maßnahmen der DHP/FP, selbst bei 100% dichten privaten Abwasseranlagen, überhaupt nicht gewährleistet werden! Der Schwachpunkt liegt hinter dem Klärwerk! Hier wird Abwasser mit Schadstoffen bei abbaubaren mit Faktor 1:400 und nicht abbaubaren mit Faktor 1:10000 in die „freie Natur“ abgelassen.

Wasserwerk und Klärwerk sind die Orte, auf die sich in Sachen Umweltschutz und Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor kontaminiertem Trinkwasser konzentriert werden sollte.

Die Zeit der Sickergruben und Ableitung von ungeklärten Abwässern in die Gewässer ist vorbei. Nahezu zu 100% ist das Land kanalisiert und funktionstüchtig!

### **Auszug aus der Antwort zur Petition 15-P-2011-02678-00 vom 07.6.2011** (= Ende des Textes)

*„Der Petitionsausschuss verfolgt aufmerksam die öffentliche Kritik an der Dichtheitsprüfung und bittet die Landesregierung (Ministerium für ...Umwelt ...) um wissenschaftlich belastbare Äußerungen über die tatsächlichen Gefahren, die von Leckagen aus Hausanschlüssen entstehen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur der Nachweis objektiver Gefahren durch defekte Leitungen Grundvoraussetzung für die Einsicht der Hauseigentümer entsprechend hohe Mittel für die Sanierung bereit zu stellen.“*